

Sitzung vom 26. November 1997

2554. Motion (Entlastung von Lehrbetrieben)

Kantonsrat Lucius Dürri, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 16. Juni 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Rechtsgrundlagen in dem Sinne anzupassen, dass die Rahmenbedingungen (z.B. Bewilligungsverfahren, Lehrabschlussprüfungen usw.) verbessert und die Kosten der Lehrbetriebe für die Lehrlingsausbildung gesenkt werden, um wieder einen Ausgleich zwischen Aufwand und Nutzen für die Ausbildung von Lehrlingen und Lehtöchtern zu erreichen und damit die Motivation für die vermehrte Lehrlingsausbildung zu erhöhen. Die finanzielle Gleichbehandlung von beruflicher Ausbildung und Vollschulbildung ist durch entsprechende Umlagerung sicherzustellen.

Begründung:

Das derzeit bestehende Defizit an Lehrstellen hängt wesentlich damit zusammen, dass aufgrund des massiv verschärften Wettbewerbs immer weniger Betriebe in der Lage sind, Lehrstellen anzubieten. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen und finanziellen Aufwendungen lassen dies oft nicht mehr zu. Ebenso fehlt die zeitliche Kapazität, sich um Lehrlinge und Lehtöchter zu kümmern, weil die Priorität im Suchen von Aufträgen liegt. Um die Lehrstellensituation markant verbessern zu können, ist deshalb eine Entlastung der Lehrbetriebe in administrativer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht unumgänglich.

Eine solche Entlastung drängt sich um so mehr auf, als der Kanton bekanntlich weiterhin die vollen Ausbildungskosten für die Mittelschülerinnen und -schüler übernimmt und damit die Ungleichbehandlung zwischen Mittelschul- und beruflicher Ausbildung zementiert. Laut Bildungsstatistischem Jahrbuch 1996 betragen die durchschnittlichen Jahreskosten pro Auszubildende/n an der Berufsschule Fr. 13988, an der Mittelschule jedoch Fr. 21793. Hinzu kommt, dass der Lehrbetrieb je nach Branche bis zu Fr. 10000 pro Jahr für die Einführungskurse bezahlen muss, wobei die Kosten für diese Kurse tendenziell steigen, während sich die Ertragslage der Betriebe oft verschlechtert. Die Berufsverbände, welche für die Einführungskurse verantwortlich zeichnen, sind nicht in der Lage, diese Kurse zusätzlich zu subventionieren, weil ihre teilweise schlechte Finanzsituation direkt mit der wirtschaftlichen Situation ihrer Mitgliedfirmen zusammenhängt.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Lucius Dürri, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Rahmenbedingungen für das Berufsbildungswesen werden materiell durch das Bundesrecht gesetzt. Gemäss Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 obliegt der Vollzug den Kantonen. Diese haben die Vollzugsvorschriften zu erlassen, soweit nicht der Bund zuständig ist. Sie sorgen für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und über die beruflichen Schulen sowie für eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung und den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständigen Behörden und zwischen den Behörden und den beteiligten Verbänden.

Im Bereich der beruflichen Grundausbildung verpflichtet das Bundesrecht die Kantone, die Erfüllung der Anforderungen an Lehrmeister zu prüfen und die einzelnen Lehrverträge zu genehmigen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäss §40 der Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 legt die Volkswirtschaftsdirektion die Gebühren des Amtes und der Prüfungskommissionen, die Schulgelder für ausserkantonale Lehrlinge, die Kursgelder an staatlichen Berufsschulen und das Kursgeld für kantonale Lehrmeisterkurse fest. Für die Erteilung einer Ausbildungsbewilligung erhebt der Staat vom Betrieb zurzeit eine Gebühr von Fr. 100 (in der Regel einmalig). Für das Registrieren des Lehrvertrages und dessen Genehmigung werden zurzeit Fr. 80 erhoben.

Teilweise zu Lasten der Lehrbetriebe gehen die Kosten für die Einführungskurse der Lehrlinge. Diese sind von unterschiedlicher Höhe und hängen vorwiegend von der reglementarischen Kursdauer gemäss Bundesrecht ab (z.B. Mechaniker zwölf Kurswochen, Fr. 6000 pro Lehrling; Kosmetikerin drei Kurswochen, Fr. 1500 pro Lehrling). Kanton und Bund subventionieren die Einführungskurse mit rund je 2 Mio. Franken pro Jahr.

Die Kosten für den obligatorischen Berufsschulunterricht gehen voll zu Lasten des Staates.

Die Material- und Raumkosten bei Lehrabschlussprüfungen gehen gemäss Bundesrecht zu Lasten der Betriebe. Der Kanton trägt die Personalkosten von rund 7 Mio. Franken pro Jahr.

Eine gewisse finanzielle Entlastung der Lehrbetriebe könnte erreicht werden durch Abschaffung oder Reduktion der vorerwähnten Gebühren sowie durch eine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Kosten der Einführungskurse und der Lehrabschlussprüfungen. Diese Massnahmen sind jedoch zurzeit angesichts der finanziellen Engpässe des Staatshaushalts aus finanzpolitischen Gründen nicht zweckmässig.

Auf Bundesebene wird zurzeit das Berufsbildungsgesetz revidiert. Gemäss Zeitplan des BIGA soll die Botschaft zur Gesetzesrevision bereits im November 1998 den eidgenössischen Räten überwiesen werden. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen zugunsten der Lehrbetriebe ist erklärte Zielsetzung dieser Revision. Der Kanton wird diese bildungspolitische Zielsetzung unterstützen, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung darstellt. Bevor das bisherige Finanzierungssystem der Berufsbildung geändert werden kann, muss eine Lockerung der Rahmenbedingungen für alle Lehrbetriebe im Berufsbildungsgesetz vorgenommen werden. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die dringliche Interpellation KR-Nr. 115/1996 und in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 203/1996 ausführte, ist in der Berufsbildung eine gesamtschweizerische Lösung einer kantonalen Insellösung vorzuziehen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi